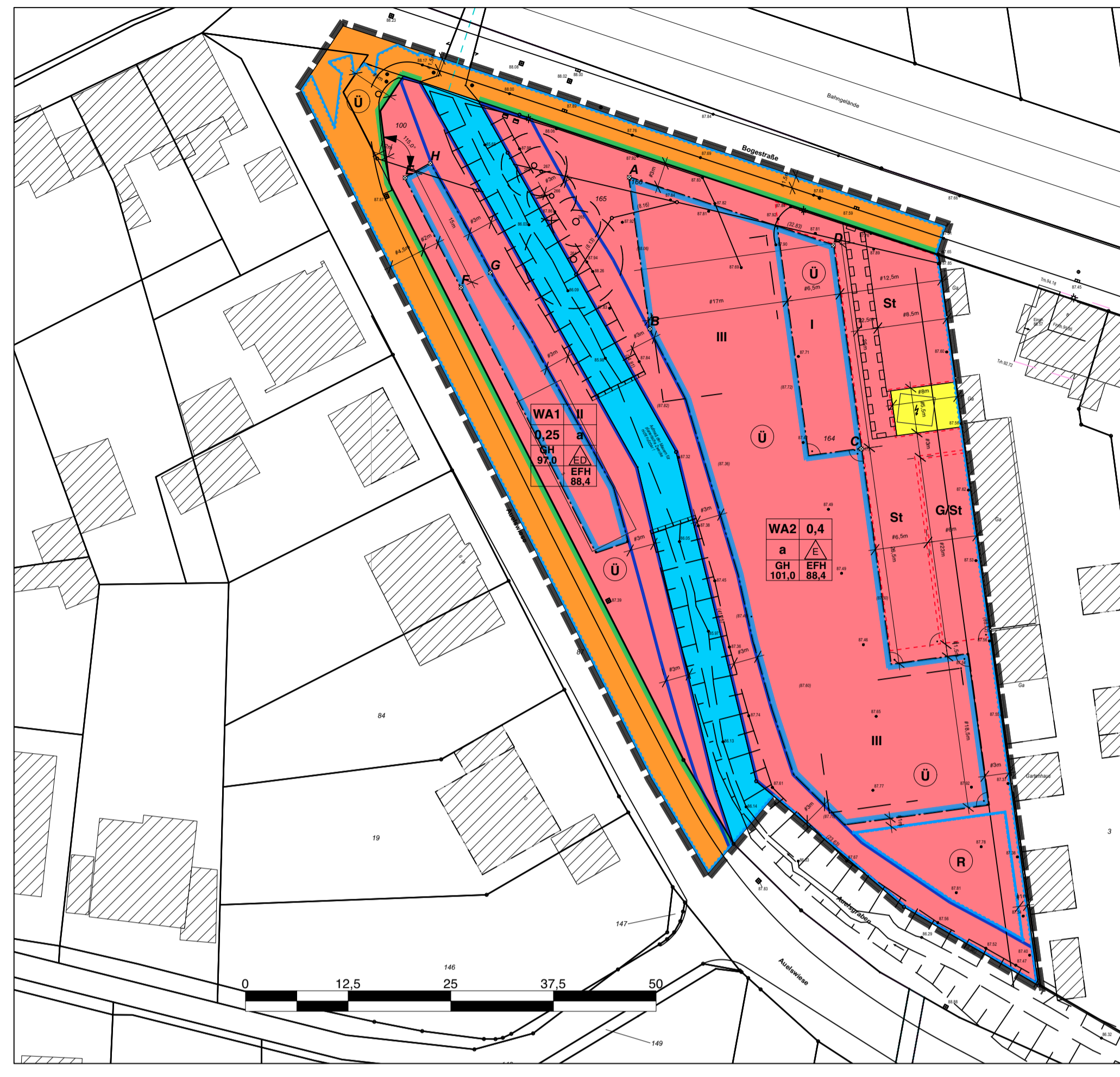


# Teil A: Planzeichnung



## Erläuterung der Planzeichen

### Art der baulichen Nutzung

**WA1** Allgemeines Wohngebiet (WA)  
§ 4 BauNVO

### Maß der baulichen Nutzung

**0,4** Grundflächenzahl (GRZ)  
§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO

**III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 BauNVO

**GH 101,0** Höhe baulicher Anlagen (Meter über NHN im DHHN 2016) als Höchstmaß, Oberkante GH  
§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO

### Bauweise, Baugrenzen

**a** Abweichende Bauweise  
§ 22 Abs. 4 BauNVO

**△** Nur Einzelhäuser zulässig  
§ 22 BauNVO

**△** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
§ 22 BauNVO

### Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauNVO

### Verkehrsräume

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO

**St** Straßenverkehrflächen

**G/St** Straßenbegrenzungslinie

### Flächen für Versorgungsanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO

**EFH 88,4** Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizitätsversorgung

### Wasserflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 6 und Abs. 6a BauGB

**W** Wasserfläche  
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

**Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen: Gewässerrandstreifen**  
§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 31 LWG NRW

**R** Flächen für die Hochwasserrückhaltung  
§ 9 Abs. 6 BauGB

**U** Gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet  
§ 9 Abs. 6a BauGB

### Sonstige Planzeichen

**St** Flächen für nicht überdachte Stellplätze  
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

**G/St** Flächen für nicht überdachte Stellplätze, Garagen und Carports  
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

**EFH 88,4** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsanlagen zugunsten der Nutzer der Flächen für Versorgungsanlagen zu belastende Flächen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

**EFH 88,4** Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Rohfußboden) in Metern über NHN im DHHN 2016 als Mindestmaß  
§ 9 Abs. 3 BauGB

**EFH 88,4** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
§ 9 Abs. 7 BauGB

# Teil B: Text

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung zu Teil A: Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

### 1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
**Allgemeines Wohngebiet WA 1, WA 2**  
§ 4 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 BauNVO

- Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
  - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
  - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für Verwaltung
  - Gartenbaubetriebe und
  - Tankstellen.

### 2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

### 2.1 Höhe baulicher Anlagen

§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Die Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhen durch technische Aufbauten einschließlich Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

### 3. Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO

- In WA 1 werden die Gebäude in abweichender Bauweise mit seitlichem Grenzabstand als Einzel- oder Doppelhäuser errichtet; die Länge der Gebäude darf höchstens 12,0 m für ein Einzelhaus und 24,0 m für ein Doppelhaus betragen.
- In WA 2 werden die Gebäude in abweichender Bauweise mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser errichtet; die Länge der Gebäude darf jeweils höchstens 25,0 m betragen.

### 4. Garagen, Carports, private Pkw-Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

In WA 2 sind Garagen, Carports und nicht überdachte Stellplätze nur auf den entsprechend festgesetzten Flächen (G/St, St) sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

### 5.1 Maßnahmen zum Artenschutz

Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sowie von übrigen Vegetationsbeständen für Zwecke der Baufeldräumung / Baustelleneinrichtung darf nur außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchgeführt werden.

### 5.2 Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz

Nicht überdachte Stellplätze, Fußwege und Wege, die ausschließlich als Feuerwehr- und Rettungszufahrten dienen, sind aus versickerungsfähigen Materialien (z.B. offentüftiges Pflaster, Flastergereste, Schotterrasen etc.) herzustellen.

Bei Eingriffen in Bereiche, in denen natürlicher Oberboden ansteht, soll der Umgang des Oberbodens gem. DIN 18300 erfolgen.

Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden abzuschleppen und einer entsprechenden Zwischenlagerung bzw. Verwertung zuzuführen.

Während der Bauphase ist die ordnungsgemäße Lagerung von und der sachgerechte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu gewährleisten.

### 6. Nutzung solarer Strahlungsenergie

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB

Mindestens 60 % der nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Photovoltaikanlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärme Kollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

### 7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 20% der Vegetationsfläche sind gärtnerisch mit Gehölzpflanzungen anzulegen. Dabei sind überwiegend (> 50%) standortgerechte, heimische Arten gemäß Pflanzliste (Anhang A 5 der Begründung zu diesem Bebauungsplan) zu verwenden.

Die Anlagen dieser Flächen mit flächigen Steinschüttungen wie Kies, Schotter oder Splitt ist nicht zulässig.

### 8. Maßnahmen zum Schallschutz

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Schlafräume innerhalb der in der Planzeichnung durch die Punkte A-B-C-D in WA 2 und durch die Punkte E-F-G-H in WA 1 begrenzten Flächen, die nur über nach Norden oder Osten ausgerichtete Fenster verfügen, sind mit schalldämmtem Permanent- oder Wandlumen auszustatten.

### 9. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW

### 9.1 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter / Mülltonnen sind so einzurichten, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar werden können.

### 9.2 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Flächige Steinschüttungen mit Kies, Schotter oder Splitt im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht zulässig.

### HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB

### 1. Versicherung des Niederschlagswassers gemäß § 44 LWG NRW

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist anfallendes Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versichern, zu versichern oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Auf die Stellungnahme zur Niederschlagswasserversicherung des Geotechnischen Büros Dr. Leischner GmbH vom 21.07.2022 für das Grundstück Bogestraße 4 im Anhang der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.

### 2. Überschwemmungsgebiet

Das gesamte Plangebiet liegt im Bereich des im Sinne des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Sieg. Künftige Bauvorhaben bedürfen nach § 78 WHG einer wasserrechtlichen Genehmigung, für die Berechnung des Retentionsraumausgleichs ist die Höhe des 100-jährigen Bemessungshochwassers zu berücksichtigen, sie beträgt für den Planbereich nach Auskunft der Bezirksregierung Köln 88,27 m ü. NHN. Auf das Fachgutachten „Hochwasserschutz“ der Fichtner Water & Transportation GmbH (Anlagen F-H der Begründung zu diesem Bebauungsplan) wird hingewiesen.

### 3. Vogelschlag an Gebäuden

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbttransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, transparenten Balkongeländen und Wintergärten.

### 4. Gewässerrandstreifen

Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Auelgrabens, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ist ab Oberkante / Uferböschung beidseitig ein mindestens 3,0 m breiter Gewässerrandstreifen freizuhalten. Innerhalb des Gewässerrandstreifens sind nicht zulässig:

- das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können und die fortgeschwemmt werden können,
- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich der Errichtung von Fundamenten, Zäunen, Treppen, Sitzbänken, Spielgeräten, Zufahrten, Anschüttungen, Terrassen, Überdachungen etc. und von in den Gewässerrandstreifen auskragenden Anlagen ausgenommen Dachüberstände der Hauptgebäude,
- Gestaltung als Grünfläche, z.B. durch Anlage von Wegen, Anlage und Pflege von Zierassen oder -beeten, Gartenumbestattung.

Die Erreichbarkeit des Gewässerrandstreifens zu Unterhaltungszwecken ist auf ganzer Länge dauerhaft sicherzustellen.

### 5. Lichtemissionen

Informationen zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen wild lebender Arten durch Lichtemissionen können der LANUV-Info 42 (2018) „Künstliche Außenbeleuchtung – Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtemissionen“ entnommen werden. Vorsorglich wird auf die durch das Insektenenschutzgesetz vom 18. August 2021 in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingefügte Vorschrift zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ (§ 41a BNatSchG) hingewiesen. Die Vorschrift tritt nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4 d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft.

### 6. Bodenschutz, Altlasten

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Auf den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltpolitik nach BauGB“ LABO 2009, wird hingewiesen. Die Flächen von WA 2 sind aufgrund ihrer gewerblichen Vornutzung als Altstandort im Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises erfasst. Bei den Erdarbeiten und der Herstellung der Außenanlagen / Gärten ist besonders darauf zu achten, dass kein belastetes Deponat auf die oberflächennahen Schichten gelangt bzw. mit diesen vermischt wird. Im Bereich künftiger Grün- und Spielplatzflächen ist der anstehende Boden durch eine mindestens 0,6 m starke Schicht aus durchwurzelbarem Oberboden zu überdecken, der die Vorsorge der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV 2021), Anlage 1, Tabellen 1 und 2 erfüllt. Die chemischen Untersuchungen sind vor dem Aufbringen des Oberbodenmaterials durchzuführen. An der Basis des aufzubringenden Oberbodens ist eine Grabstappe (Geotextil o.ä.) aufzubringen. Die ordnungsgemäße Entsorgung des belasteten Erdaustrahs ist nachzuweisen. Werden bei Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu informieren (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Bgl. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungseinschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz abzustimmen.

### 7. Archäologische Funde und Befunde

Beim Auftragen archäologischer Funde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath, unverzüglich zu informieren. Zur Befundpflicht sind auch der/die Eigentümer/in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer/in und der/die Leiter/in der Arbeiten, Bodendenkmal- und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

### 8. Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Das im Rahmen der Baureifmachung anfallende, bauschuttartige oder organisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungsplätze des abzufahrenden Bodenaustrahs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben und die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

### 9. Städtebauliche und technische Kriminalprävention

Auf das kostenlose Informations- und Beratungsangebot des Polizeipräsidiums Bonn zur städtebaulichen und technischen Kriminalprävention wird hingewiesen. Ausführliche Informationen sind telefonisch sowie unter [kkppz.bonn@polizei.nrw.de](mailto:kkppz.bonn@polizei.nrw.de) erhältlich.

### 10. Bergbau

Das Plangebiet liegt über auf Eisenstein, Braunkohle und Kupfer verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern. Eine Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist der Bezirksregierung Arnsberg nicht bekannt. In den derzeit dort vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein Bergbau verzeichnet.

### 11. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist über eine öffentliche Mischwasser-Kanalisation in der Bogestraße und in der Straße „Auelwiese“ sichergestellt. Eine Karte mit den vorhandenen Leitungsstrassen ist dem Anhang A4 in Kapitel 11 der Begründung zu diesem Bebauungsplan zu entnehmen. Auf Antrag kann auf ein Überlassen von Regenwasser verzichtet werden, soweit die gemeinwohlverträgliche Beseitigung auf den anliegenden Privatgrundstücken sichergestellt ist und durch die untere Wasserbehörde genehmigt wurde.

### 12. Verkehrsemissionen

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen weist auf Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen (insbesondere der L 333) und, daraus resultierend, auf mögliche Lärmreflexionen bei Hochbauten hin. Notwendige Schutzmaßnahmen von Lasten der Straßenbauverwaltung sind auszuschließen.

### 13. Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 0 sowie der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. Für übliche Hochbauten müssen keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Ergänzender Hinweis: die DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/A und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsetzle, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5, Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

### 14. Arbeitsbereich für die Gewässerunterhaltung

Zur Vermeidung einer Ver- oder Behinderung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist beidseitig des Auelgrabens ein Arbeitsbereich von mindestens 3,0 m Breite, von der Böschungsoberkante aus gemessen, von jeglichen baulichen und sonstigen Anlagen (Gebäude, Terrassen, Zäune etc.) und neuer Bepflanzung freizuhalten. Zur Gewährleistung eines gesicherten Zugangs mit Geräten und Fahrzeugen ist eine leichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,0 m sicher zu stellen.

### 15. Grundwasserschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet aufgrund der Nähe zur Sieg und zum Auelgrabens im Einflussbereich erheblicher Grundwasserschwankungen befindet. Baugrubenentwässerungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Mit den Baumaßnahmen darf erst nach Vorliegen der wasserrechtlichen Bescheide begonnen werden. Darüber hinaus sind Baumaßnahmen, die ins Grundwasser einbinden, gemäß § 49 WHG bei der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

### 16. Belange der Deutschen Bahn AG

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aufgrund von durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Emissionen (Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können, nicht geltend gemacht werden können.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. Mobil- Kran, Bagger etc.) ist das Überschneiden der Bahnrinne bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwernbegrenzung sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorzuschreiben. Bei allen Arbeiten und festen Bauten in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Krane, Gerüste und andere Bauelemente, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 897/0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1\*). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

### 17. Kampfmittelkunde

Informationen aus dem Jahre 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich des Bebauungsplans, eine diesbezügliche Überprüfung ist nicht erforderlich. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle zu verständigen.

Bei Spezialarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaubarbeiten empfiehlt die Bezirksregierung Düsseldorf eine Bohrlochdetektion unter Beachtung des diesbezüglichen Leitfadens auf ihrer Internetseite.

# Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen

Aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen, jeweils in der zum Zeitpunkt der 2. erneuten öffentlichen Auslegung geltenden Fassung.

**Baugesetzbuch (BauGB)** vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

**Bauabstandsverordnung (BauAVO)** vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. S.421)

**Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** vom 14. Juli 1984 (GV.NRW. S. 856)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** vom 14. Juli 1984 (GV.NRW. S. 856)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Planziellverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)